

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung bei Einzelmaßnahmen: Einschränkung und Grenzen der Einschränkung

## **A. Einschränkung/ Schranken**

### **I. Einfacher Gesetzesvorbehalt**

Grundrecht ist durch oder aufgrund Gesetzes einschränkbar, dass formell und materiell verfassungskonform sein muss.

### **II. Qualifizierter Gesetzesvorbehalt**

Grundrecht ist durch ein formell und materiell verfassungskonformes Gesetz einschränkbar, das überdies noch weiteren Anforderungen gerecht werden muss.

### **III. Vorbehaltlos gewährleistete GR'e**

P: Unter welchen Voraussetzungen sind vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte einschränkbar.

## **B. Grenzen der Einschränkung/ Schranken-Schranken**

Die Grenzen der Einschränkung müssen von dem Gesetz und von dem Einzelakt gewahrt werden.

### **I. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes**

#### **1. Benennung der Rechtsgrundlage: Welches Gesetz?**

#### **2. Grundrechtsspezifische Grenzen**

##### *a) Einfacher Gesetzesvorbehalt*

Keine besonderen Grenzen.

##### *b) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt*

Qualifizierung.

##### *c) Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte*

P: Vgl. Fall 7

### **3. Allgemeingültige Grenzen**

#### *a) Formelle Verfassungskonformität des Gesetzes*

(1) Gesetzgebungszuständigkeit

(2) Gesetzgebungsverfahren

(3) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG:

Soweit nach dem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. (Fall 5)

#### *C. Materielle Verfassungskonformität des Gesetzes*

(1) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Maßnahme muss einen legitimen Zweck verfolgen, zur Erreichung dieses Zwecks geeignet erforderlich und angemessen sein.

(2) Wesensgehalt, Art. 19 Abs. 2 GG

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Fall 8)

(3) Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. (Fall 9)

## **II. Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes**

Insb. Verhältnismäßigkeit der Einzelmaßnahme